

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2025)

zum Thema:

Wer darf in Berlin nach Wärme bohren?

und **Antwort** vom 30. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
II GT
Fernruf: 925-2015

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24625
vom 16.Dezember 2025
über Wer darf in Berlin nach Wärme bohren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH (BEW) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In einer Pressemitteilung vom 23.06.2025 verkündete die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt: „Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat heute offiziell vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) den Bescheid für das großflächige bergrechtliche Erlaubnisfeld „Erdwärme Berlin“ zur Aufsuchung Tiefer Geothermie erhalten. Mit diesem Bescheid ist der formale Weg frei für umfangreiche geologische Erkundungen im gesamten Stadtgebiet und für ein landesweites Reservoirmanagement, um Berlin langfristig mit klimaneutraler Wärme aus Tiefer Geothermie zu versorgen.“

Frage 1:

Welche Bereiche des Berliner Stadtgebiets umfasst das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Erdwärme Berlin“ konkret?
Welche Teile des Stadtgebiets sind hiervon nicht erfasst?

Antwort zu 1:

Das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Erdwärme Berlin“ umfasst ca. 550 km² im nördlichen und westlichen Teil des Stadtgebiets in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-

Zehlendorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Mitte, Pankow, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf.

Nicht erfasst ist der südöstliche Teil des Stadtgebiets in den Bezirken Neukölln und Treptow-Köpenick.

Der Umriss des bergrechtlichen Erlaubnisfelds „Erdwärme Berlin“ kann auf dem Kartenserver der zuständigen Bergbehörde am Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eingesehen werden: <https://geo.brandenburg.de/>.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass auch weitere Akteure bergrechtliche Anträge für Teile des Berliner Stadtgebiets beim Bergbauamt in Cottbus beantragt haben?

a) Wenn ja, welche Akteure haben entsprechende Anträge gestellt und für welche Gebiete?

Antwort zu 2:

Dem Senat ist bekannt, dass auch weitere Akteure bergrechtliche Anträge für Teile des Berliner Stadtgebiets beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) beantragt haben. Gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten ist das LBGR auch für das Land Berlin die zuständige Bergbehörde. Die Fachaufsicht über das LBGR übt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als die für das Bergwesen zuständige Senatsverwaltung aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin durch das LBGR erfüllt werden. Dies ist der Fall bei Erlaubnisfeldern auf dem Berliner Landesgebiet. Eine Herausgabe der Daten der antragstellenden Unternehmen bzw. der Koordinaten der beantragten Felder betreffen anhängige Verwaltungsverfahren und können aufgrund von Geheimhaltungspflichten, insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellenden, im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht bekanntgegeben werden. Antragstellenden Unternehmen ist es selbstverständlich unbenommen, selbst bekannt zu machen, ob und welche entsprechenden Anträge sie gestellt haben.

Frage 3:

Haben Berliner Landesunternehmen oder Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung Berlins unabhängig vom Senat bergrechtliche Anträge für Teile des Berliner Stadtgebiets beim Bergbauamt in Cottbus gestellt?

a) Wenn ja, welche Unternehmen sind es und für welche Gebiete wurden Anträge gestellt?

Antwort zu 3:

Die BEW teilt mit, dass sie einen Antrag gestellt hat. Dieser umfasst ein Aufsuchungsfeld im Süd-Osten Berlins, das nicht im Erlaubnisfeld „Erdwärme Berlin“ liegt, für welches die

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die Erlaubnis durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) erhalten hat.

Darüber hinaus hat das Fernheizkraftwerk Neukölln AG, an der die BEW mehrheitlich beteiligt ist, ein weiteres Aufsuchungsfeld in den Bezirken Neukölln und Tempelhof-Schöneberg beantragt, um innerhalb ihres Wärmeversorgungsgebiet geothermische Aufsuchungen durchführen zu können.

Frage 4:

Wie gedenkt der Senat die Erdwärmenutzung im gesamten Stadtgebiet zu steuern und zu kontrollieren, sofern er nicht selbst über die bergrechtliche Erlaubnis für das gesamte Stadtgebiet verfügt?

Antwort zu 4:

Ohne eine eigene bergrechtliche Erlaubnis sind die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Erdwärmenutzung rechtlich stark begrenzt. In diesem Fall stehen dem Land Berlin lediglich indirekte bzw. informelle Steuerungsinstrumente zur Verfügung, insbesondere über die kommunale Wärmeplanung, Stellungnahmen in berg- und wasserrechtlichen Verfahren sowie über die Ausgestaltung von Förder- und Beteiligungsinstrumenten.

Frage 5:

Geht der Senat davon aus, dass für diejenigen Gebiete, die nicht im Erlaubnisfeld „Erdwärme Berlin“ liegen, ein unkontrollierter bzw. unkoordinierter Konkurrenzkampf um geeignete Flächen und geothermische Ressourcen ausbricht?

- a) Welche möglichen Folgen kann dies nach Ansicht des Senats haben, insbesondere im Hinblick auf
- die strategische und bedarfsorientierte Erschließung der Geothermie?
 - auf die Planungs- und Investitionssicherheit landeseigener Akteure?
 - die Bereitstellung von Tiefengeothermie-Wärme für die BEW?
- b) Welche sozialen Folgen könnten sich nach Einschätzung des Senats aus einem solchen Wettbewerb ergeben, insbesondere im Hinblick auf:
- die Wärmekosten der Haushalte,
 - die soziale Ausgewogenheit der Wärmeversorgung zwischen verschiedenen Stadtteilen?
- c) Welche Risiken erkennt der Senat darüber hinaus im Hinblick auf eine Zersplitterung von Erlaubnisfeldern, ineffiziente Ressourcennutzung oder langfristige Nutzungskonflikte?
- d) Welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat, um diesen Risiken – einschließlich möglicher sozialer Verwerfungen – entgegenzuwirken und eine gesamtstädtisch koordinierte Erdwärmenutzung sicherzustellen?

Antwort zu 5 und 5 a bis d:

Einordnung:

Die Erdwärme aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern gilt nach dem Bundesberggesetz (BBergG) als bergfreier Bodenschatz. Bergfreie Bodenschätze gehören nicht zum Grundstückseigentum und gelten als herrenlos. Rechte an ihnen werden erst mit Erteilung einer

staatlichen Berechtigung übertragen. Wer sie aufsuchen und gewinnen will, bedarf bergrechtlicher Genehmigungen. Im Bundesberggesetz ist das Verfahren, unter welchen Voraussetzungen solche Genehmigungen zu erteilen sind, detailliert geregelt. Gleiches gilt für die Konstellation, dass mehrere konkurrierende Anträge gestellt werden. Die Entscheidung der Bergbehörde richtet sich gemäß der Konkurrenzregel des § 14 Abs. 2 BBergG nach den dort genannten Voraussetzungen, insbesondere welches Arbeitsprogramm zusammen mit der Finanzierung den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt, wobei die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Um die Potenziale der Geothermie für die Bürgerinnen und Bürger optimal zu nutzen, hat der Senat frühzeitig strategisch reagiert und im Senatsbeschluss „Roadmap Tiefe Geothermie Berlin“ vom 25. Juli 2023 die Beantragung eines zusammenhängenden bergrechtlichen Erlaubnisfelds beschlossen. Ohne eine zusammenhängende bergrechtliche Erlaubnis würde die Erschließung primär projektgetrieben und folgte damit nur eingeschränkt gesamtstädtischen Bedarfen und Prioritäten der Wärmeplanung. Eine aktive räumliche und zeitliche Steuerung der Reservoirnutzung wäre ohne das Handeln des Senats kaum möglich, wodurch das Risiko einer suboptimalen oder fragmentierten Nutzung des geothermischen Potenzials stiege. Für landeseigene Akteure und insbesondere für die BEW bestünde dann das Risiko, dass strategisch geeignete Reservoirbereiche durch kleinteilige Drittvorhaben belegt oder hydraulisch beeinflusst werden. Dies kann großräumige, langfristig angelegte Projekte faktisch verhindern oder verteuern, obwohl sie aus gesamtstädtischer Sicht vorrangig wären. Auch um diese möglichen gegenseitigen Blockaden durch konkurrierende Vorhaben zu vermeiden, erfolgte die Beantragung des zusammenhängenden bergrechtlichen Erlaubnisfelds.

Ein wichtiges Ziel dieser Herangehensweise war es, zusätzliche Wärmekosten für Haushalte zu vermeiden, die ansonsten durch die aufgrund zersplitterter Erlaubnisfelder entstehenden höheren Investitionskosten für die Betreiber auf die Haushalte zugekommen wären. Auch wird dadurch vermieden, dass fragmentierte Entwicklungen dazu führen, dass manche Stadtteile bevorzugt oder früher erschlossen werden, während andere Stadtteile länger auf erneuerbare Wärme warten müssen. Hier hätten ohne das strategische Handeln des Senats eine Verstärkung bestehender Ungleichheiten gedroht und die soziale Ausgewogenheit der Versorgung gefährdet werden können.

Der Senat hat damit auch das Risiko minimiert, dass zersplitterte Erlaubnisfelder entstehen, die strategische, bedarfsorientierte Projekte erschweren. Dies hätte ansonsten zu ineffizienter Ressourcennutzung, reduzierter Energieausbeute und langfristigen Nutzungskonflikten zwischen Vorhaben, Technologien oder öffentlichen und privaten Akteuren geführt.

Zur Sicherstellung einer gesamtstädtisch abgestimmten Erdwärmenutzung wird eine zentrale Koordinationsstruktur, gegebenenfalls in Form eines Eigenbetriebs, erarbeitet. Ergänzend

werden abgestufte Vergabeverfahren, Monitoringanforderungen sowie eine transparente Datenbereitstellung entwickelt.

Frage 6:

Wie stellt sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Planung der vorgesehenen Probebohrungen sowie der Untersuchungen des Berliner Untergrunds. Wie sieht der weitere Zeit- und Maßnahmenplan aus?

Antwort zu 6:

Die Ausschreibung der stadtweiten 3D-Seismik steht unmittelbar bevor. Es wird eine Zuschlagserteilung im Q1 2026 erwartet und daran anschließend mit dem Genehmigungsverfahren (Permitting) begonnen, sodass die Messungen voraussichtlich im ersten Quartal 2027 starten können.

Im Dezember 2025 wurden Vergabeverfahren gestartet, in denen Unternehmen gesucht werden, welche sich an der vom Senat beschlossenen „Roadmap Tiefe Geothermie Berlin“ beteiligen möchten. Von den Bietenden wird erwartet, dass sie sich mit eigenen Erkundungsbohrungen an der Aufsuchung des Landes Berlins beteiligen. Hierfür soll den Bietenden ein Teilgebiet der Aufsuchungserlaubnis „Erdwärme Berlin“ zur Nutzung überlassen werden mit der Möglichkeit auf die spätere bergrechtliche Bewilligung.

Die Vorbereitung einer Tiefbohrung dauert üblicherweise etwa zwei Jahre. Das Vergabeverfahren für die Nutzungsüberlassung wird voraussichtlich im Q2 2026 abgeschlossen, so dass die Probebohrungen in 2028 realisiert werden können.

Berlin, den 30.12.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt